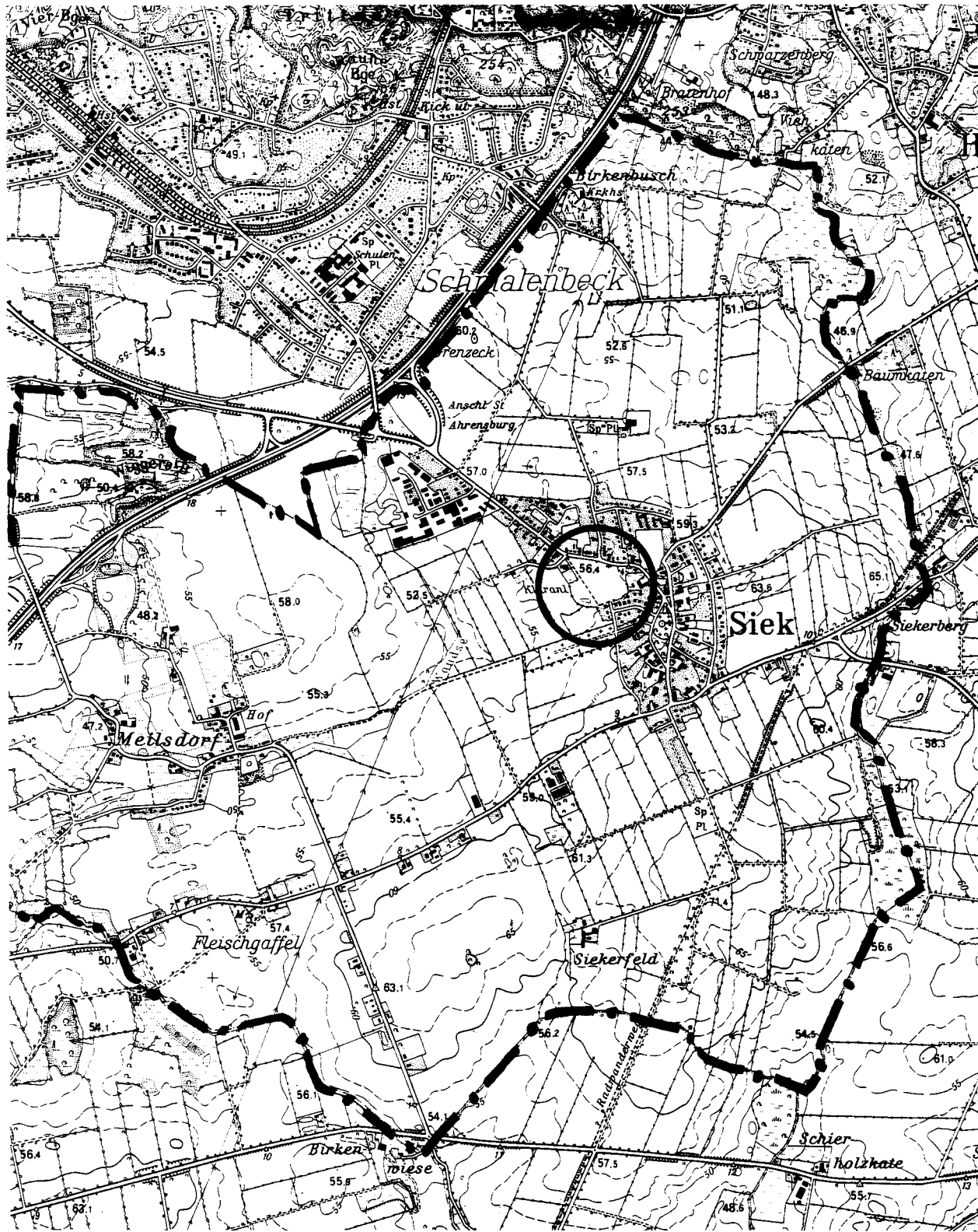


Gebiet: Südlich der Hauptstraße, nördlich der Straßen Knakenhof
und Ohlenhof sowie östlich der Straße An der Lohe

BEGRÜNDUNG

Planstand: Z. Satzungsausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Inhalt:

1. Planungsgrundlagen

- a. Planungsanlass
- b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- c. Plangebiet

2. Planinhalt

- a. Städtebau
- b. Naturschutz und Landschaftspflege

3. Billigung der Begründung

1. Planungsgrundlagen

a. Planungsanlass

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 strebt die Gemeinde Siek eine Verschiebung des im B-Plan als anzupflanzen festgesetzten Knickabschnittes direkt westlich der Flurstücke 106/6 und 57/10 um ca. 3 m nach Westen, und die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichsfläche an. Desweiteren geht es für den Bereich südlich der Hauptstraße darum, die Sichtschneise zur Kirche im Ortskern festzuschreiben bzw. durch die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichsfläche zu sichern.

b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Siek gilt der im Jahre 1977 vom Innenminister genehmigte Flächennutzungsplan. Das gesamte Plangebiet ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die Gemeinde geht daher von einer Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan aus. Einer darüber hinausgehenden Konkretisierung der Planungsabsicht erscheint nicht erforderlich. Der Bebauungsplan ist nach § 8 (3) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

c. Plangebiet

Die Plangebietsgrenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 zwischen dem Ortskern und der Straße An der Lohe werden wie folgt gebildet:

- im Norden: südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Hauptstraße,
- im Osten: westliche Grenzen der Flurstücke 106/6, 57/10, 57/11, und 57/12
- im Süden: nördliche Grenzen der Flurstücke 57/15, 57/16 und 57/17
- im Westen: westliche Grenze und Teilungslinie des Flurstücks 57/9 .

Das Plangebiet ist ausnahmslos unbebaut und umfasst ca. 1,5 ha.

2. Planinhalt

a. Städtebau

Städtebaulich relevant ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 insofern, als dass sich durch Festlegung des Plangebietes als Ausgleichsfläche mit konkreten Maßnahmen verschiedene Ziele erreichen lassen. Zum einen wird eine auch für das Ortsbild wertvolle Freifläche erhalten und in ihrer optischen Wirksamkeit aufgewertet.

Die Landschaft dringt weiterhin an die zentrale Ortslage Sieks. Eine Bebauung dieses Bereichs soll langfristig vermieden werden. Dadurch kann das individuelle Gesicht der Gemeinde gewahrt bleiben.

Zusätzlich wird die Sichtbeziehung von der Hauptstraße zur Kirche und dem historischen Ortskern freigehalten.

b. Naturschutz und Landschaftspflege

Die übergeordneten Planungen können erst ab einer bestimmten Betrachtungstiefe Aussagen treffen, wenn das Gebiet nicht in einem besonders schützenswerten Großbereich liegt, was bei dem vorliegenden Plangebiet nicht der Fall ist. Die Gebietsgröße und die Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich tragen ihren Teil dazu bei.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (September 1998) ordnet die Gemeinde Siek einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung zu. Südlich der Ortslage ist ein Landschaftsschutzgebiet geplant. Ein geplantes Wasserschutzgebiet, welches das Plangebiet beinhaltet, ist ebenfalls dargestellt. Im Zentrum Sieks ist die Kirche als Baudenkmal eingetragen. Für das B-Plangebiet trifft der Landschaftsrahmenplan keine weitergehenden Aussagen.

Im Bestandsplan des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Siek ist das gesamte Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Grünland) dargestellt. Aussagen für zukünftige Entwicklungen werden getroffen, so ist die Fläche im Entwicklungsplan als „vorrangig zu extensivieren“ ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsplanes widerspricht die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 den Zielen des Naturschutzes nicht, vielmehr werden die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgegriffen bzw. verfolgt.

Bestand:

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist fast ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland), die heute teilweise als Stell- und Lagerfläche von Baumaschinen und -materialien im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hauptstraße genutzt wird. Schützenswerte Biotope nach § 15a LNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor. Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 14 wurde allerdings eine Knickneuanlage an der Ost- und Südseite der Ausgleichsfläche geplant, die auch in dieser B-Plan-Änderung aufgegriffen und als zu erhalten festgesetzt wird. Diese im ursprünglichen B-Plan Nr. 14 als anzupflanzen festgesetzten Knicks sind heute als Knickwälle mit junger, einreihiger Bepflanzung vorhanden und somit automatisch auch nach § 15b LNatSchG geschützt.

Entwicklung:

Bei der Änderung bzw. Neuauflistung von Bebauungsplänen ist die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 8 BNatSchG in Abhängigkeit von der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der baurechtlichen Änderungen zu berücksichtigen. Ein Eingriff ist immer dann anzunehmen, wenn der neue B-Plan zu schwereren Beeinträchtigungen führt, als nach altem Recht zulässig wäre. Minimierungsregelungen und die Eingriffsbewertung erfolgen für die einzelnen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild. Da bei dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Siek lediglich die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche konkretisiert werden und zudem nur eine geringfügige Lageänderung des neu angepflanzten Knicks festgeschrieben wird, findet kein Eingriff statt. Folglich wird auch keine Eingriffsbilanzierung oder vertiefende schutzgutbezogene Untersuchung durchgeführt, da diese schon mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 14 erfolgte.

Die Dimensionierung der Ausgleichsfläche sollte aufgrund der Tatsache, dass sie Ausgleich für den B 11, B 15 und den B14 der Gemeinde Siek bieten soll, eingangs festgelegt und auf ihre Anrechenbarkeit überprüft werden. Es ergibt sich folgendes Bild:

| | | |
|-----------------------|-----|-----------------|
| ursprüngliche Größe: | ca. | 19.000 qm |
| vom B 16 beansprucht: | ca. | <u>4.000 qm</u> |

verbleibende Fläche und gleich-

zeitig Plangebiet des B-14, 1. Änd.: ca. **15.000 qm**

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche, Anlage eines Feuchtbereichs mit Anpflanzungen, Anlage eines Feldgehölzes und Grünlandextensivierung werden unterschiedlich angerechnet, da nach den Hinweisen der Ministerin für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (MNU) zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung¹ Biotop auf vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden sollen. Die Fläche des Feuchtbereichs und der Feldgehölzpflanzung wird zu 100% angerechnet, die Grünlandextensivierung nur zu 50%, da es sich nicht um eine Biotopschaffung im engeren Sinne, sondern um eine Weiterentwicklung der Grünlandnutzung handelt. Nach dieser Maßnahmenbewertung kann die Ausgleichsfläche folgende, voll anzurechnende Flächen liefern:

| | |
|--|-----------------|
| Feuchtbereich zu 100% (1.527 qm x 1) | 1.527 qm |
| Feldgehölz zu 100% (2.450 qm x 1) | 2.450 qm |
| Extensivgrünland zu 50% (10.084 x 0,5) | <u>5.042 qm</u> |
| Summe: | 9.019 qm |

Eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der B-Pläne Nr. 11, 14 und 15 ergibt für jeden B-Plan etwa 2.000 qm, also insgesamt etwa 6.000 qm. Die Ausgleichsfläche kann etwas mehr Fläche liefern, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein vollständiger Ausgleich/Ersatz gewährleistet ist.

Diese vorangestellte Ermittlung der Anrechenbarkeit dient dazu, Zweifel bezüglich des Ausgleichsvolumens der Ausgleichsfläche auszuräumen. Eine Verkleinerung der Ausgleichsfläche auf das im Nachhinein errechnete Maß ist nicht empfehlenswert, da die Extensivierung beispielsweise nur in ihrer Gesamtheit sinnvoll ist.

In der ursprünglichen Planung des B14 war an der westlichen Grenze der Flurstücke 106/6 und 57/10 eine Knickneuanlage festgesetzt. Diese hätte auf der im B-Plan Nr. 14 festgesetzten Fläche eine vorhandene Buchenhecke beeinträchtigt, so dass im Rahmen dieser B-Plan-Änderung die Knickneuanlage in diesem Bereich um 3 m nach Westen versetzt wird. Der geplante Fußweg verläuft nun zwischen Knickneuanlage und Hecke, woraus sich ein Abstand von etwa 4 m ergibt, der als ausreichend für eine ungestörte Entwicklung der Hecke angesehen wird.

Ausgleichsfläche:

Die Ausgleichsfläche umfasst etwa 15.000 qm, auf dieser Fläche soll unter Beachtung der Sichtbeziehungen zum Ortskern, d.h. unter Freilassung des nördlichen und nordöstlichen Bereiches, eine Grünlandextensivierung entsprechend den Ausführungen des landschaftsplanerischen Beitrages zum B-Plan 14 vorgenommen werden. Der ursprünglich für die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehene Bereich wird nicht verwirklicht, da er dem neu angelegten Knick gänzlich vorgelegt wäre und zudem in dem Bereich der Sichtschneise liegen würde. Statt dessen wird im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche auf gut 1.500 qm ein Feuchtbereich und auf etwa 2.500 qm ein Feldgehölz angelegt. Die Grünlandextensivierung betrifft eine Fläche von ca. 10.100 qm, der Restbetrag an Ausgleichsfläche fällt auf die Fläche der neu angelegten Knickwälle.

Auf der Fläche zur Extensivierung ist die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Die extensive Grünlandnutzung beschränkt sich entweder auf eine extensive Beweidung mit 1,5 GVE/ha oder eine Mahd im Jahr mit Abtransport des Mähgutes, wobei kleinere Parzellen

¹ Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung und in Satzungsgebieten nach § 4 Abs. 2a und § 7 BauGB MaßnahmenG, Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8.11.1994

(20-50 qm) von der Mahd auszunehmen und erst drei Wochen später zu mähen sind. Bei Mahd ist ab 15.7. des Jahres zu mähen, bei Beweidung ist Viehbesatz von Mai bis November zulässig.

Auf der Fläche zur Anlage eines Feuchtbereichs ist entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung eine Mulde mit einer Maximaltiefe von 0,6 m auszuformen. In diesem Bereich soll sich ein wechselfeuchtes Biotop entwickeln, welches gleichzeitig Speicher- und Sickerbereich für überschüssiges, unbelastetes Niederschlagswasser sein soll. Sowohl aus ökologischen als auch aus funktionalen Gründen sind die Böschungen in einem flachen Winkel anzulegen. Diese Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 13 LNatSchG, Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall die untere Naturschutzbehörde. Pro angefangene 100 qm Feuchtbereichsfläche ist die Anpflanzung einer Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) vorzusehen, die vorrangig am südlichen Rand der Mulde in Form eines Gürtels zu setzen sind. Weitere Bepflanzungen der Mulde sind nicht erforderlich, da sich die entsprechenden Vegetationsstrukturen recht bald von alleine ansiedeln.

Auf 70% der für die Anlage eines Feldgehölzes vorgesehenen Fläche ist als Initialpflanzung fachgerecht je 20 qm (gesamter Feldgehölzfläche) ein Baum oder Strauch der Arten des Schlehens-Hasel-Knicks zu pflanzen. Die einheimischen Gehölze sind in kleinen Gruppen zu 3-5 Stück zu setzen und auf Dauer zu erhalten. Im weiteren ist die Fläche sich selbst zu überlassen, ein gegebenenfalls notwendiges Zurückschneiden in den Randbereichen ist zulässig. An der Ostseite ist zur Knickneuanlage ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Unter ökologischen Gesichtspunkten ist die Einzäunung der Feuchtbereichs- und Feldgehölzfläche zwingend erforderlich, um die Fläche vor Betretungen und Wildverbiss zu schützen. Durch die beidseitig an die gesamte Ausgleichsfläche angrenzenden fußläufigen Grünverbindungen zur Hauptstraße werden die Belange des Wohn- und Erholungspotentials weitgehend berücksichtigt. Eventuell kann zwischen Knickneuanlage und dem Feuchtbereich bzw. der Feldgehölzanpflanzung ein Pfad bis zum Extensivgrünland angelegt werden, wenn gesichert ist, dass weder Knick noch die Ausgleichsflächen betreten und beeinträchtigt werden können. Die Festsetzung der Pflanzenart Schwarzerle im Bereich der Ausgleichsfläche ist notwendig um den damit beabsichtigten Charakter der Maßnahme zu erreichen, abgesehen davon sprechen ökologische Überlegungen zwingend für diese Wahl.

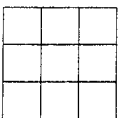
3. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Siek wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 7. Februar 2000 gebilligt.

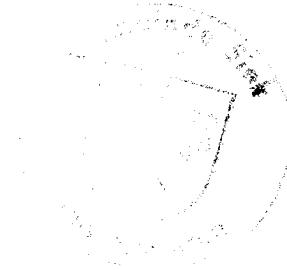
Siek, 22. Juni 2000

H. P. Thomas
Bürgermeister

Planverfasser:



FREISCHAFFENDER ARCHITEKT



PLANLABOR STOLZENBERG
ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL. ING.
DETLEV STOLZENBERG

Detlev Stolzenberg